

Beitragsordnung des Turn- und Sportverein Westerstetten 1930 e.V.

(gemäß §§ 5,6 und 7 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliederbeitrag und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. In begründeten Einzel- bzw. Sonderfällen kann der Hauptausschuss einer vorübergehenden Beitragsregelung zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, wird der Mitgliedsbeitrag alle 3 Jahre um den jeweiligen gestiegenen Lebenshaltungskostenindex angehoben, mit der Maßgabe, dass die Anhebung 5% nicht übersteigt.
3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt:

○ Für Kinder bis 14 Jahren	26,00 €
○ Für Jugendliche bis 18 Jahre	34,00 €
○ Für Erwachsene	63,00 €
○ Für in Ausbildung befindliche Personen und Studenten über 18 - 25 Jahre, sowie schwerbehinderte Personen auf Antrag	34,00 €
○ Für Mitglieder ab dem 65. Lebensjahr	42,00 €
○ Für Ehepaare und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft	84,00 €
○ Für Ehepaare und Personen in eheähnlicher Gemeinschaft ab dem 65. Lebensjahr (beide)	58,00 €
○ Familienbeitrag für 1 Erwachsene Person + 1 Kind	74,00 €
für 3 Personen	90,00 €
für 4 Personen	95,00 €
für 5 und mehr Personen	100,00 €
○ Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei	

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vereinsvorstand vorzulegen, Anschriftenwechsel und Kontoänderungen sind **Sofort** mitzuteilen.

4. In dem Beitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
5. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Bankabbuchung. Die Abbuchung der Beiträge erfolgt **Jährlich** zum 01. April des laufenden Vereinsjahres. Das Konto des Vereins lautet: 488391008 bei der VR-Bank Langenau-Ulmer Alb - Bankleitzahl: 630 614 86.
6. Bei Vereinseintritt vor dem 30. Juni des Jahres ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab dem 01. Juli des Jahres der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
8. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

Westerstetten, den 05. April 2019 (Beschluss der Hauptversammlung)